1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Weesby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 "Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder" wird Abs. 5 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von zurzeit 95,33 € mtl.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von zurzeit 36,00 € mtl.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 16.05.2013

(Siegel)

gez.

(Jens-Christian Hansen)

- Bürgermeister -